

**1013. Landrechtsentlassung.** A. Mit Zuschrift vom 4. März 1936 ersucht der in Stuttgart-Bad Cannstatt wohnhafte Paul Karl Münch, von Zürich, geboren in Stuttgart-Cannstatt am 29. Mai 1911, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Laut Bescheinigung der Polizeibehörde von Stuttgart vom

27. Februar 1936 ist dem Gesuchsteller die Einbürgerung im Deutschen Reich zugesichert, sobald er sich über die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht ausweisen kann.

B. Im vorliegenden Fall sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern  
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Paul Karl Münch, von Zürich, geboren in Stuttgart-Cannstatt am 29. Mai 1911, wohnhaft Bismarckstraße 33, Stuttgart-Bad Cannstatt, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 5 und der Gebühr des Zivilstandsamtes Zürich für den Familienschein von Fr. 2, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Das Schweizerische Konsulat in Stuttgart durch Vermittlung der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, zur Vormerknahme in seinen Registern und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Münch aushinzugeben, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten und allfällige schweizerische Ausweispa-piere einzufordern und an die Staatskanzlei in Zürich abzuliefern; b) den Stadtrat Zürich; c) das Zivilstandsamt Zürich; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.